

Sende in der Zeit, dann hast Du in der Not

Beratungsdokumentation ohne Beleg für rechtzeitigen Zugang ist wertlos

Von Jürgen Evers

Im Streitfall vor dem OLG Karlsruhe¹ begehrte der klagende Kunde Rückzahlung der von ihm auf einen Rürup-Rentenversicherungsvertrag eingezahlten Beiträge wegen fehlerhafter Beratung. Er warf dem Versicherer vor, vom Vertreter nicht darüber informiert worden zu sein, dass vor Rentenbeginn keine Möglichkeit bestehe, das angesparte Kapital ausgezahlt zu erhalten. Der Versicherer hielt dem entgegen, der Vertreter habe bei dem Beratungsgespräch eine Beratungsdokumentation elektronisch erstellt, die dem Kunden am selben Tag in Papierform übersandt worden sei und aus der sich ergebe, dass der Kunde hierüber informiert worden sei. Dem Vertreter war bekannt, dass sich der Kunde bei Abschluss des Vertrages am Ende eines Privatinsolvenzverfahrens befand und sich gerade selbstständig machte. Das Landgericht wies die Klage des Kunden ab. Der 9. Zivilsenat des OLG Karlsruhe verurteilte Versicherer und Vertreter als Gesamtschuldner zur Zahlung des mit der Klage begehrten Schadensersatzbetrags.

Der Senat stützte sein Urteil auf folgenden Erwägungen. Fehle die Dokumentation des Beratungsablaufs oder sei sie unvollständig, müsse der Vermittler die Umstände nachweisen, die für die Erfüllung seiner Beratungspflichten maßgeblich sind. Dies folge aus dem Zweck der Dokumentationspflicht. Sie gebe Vermittler und Versicherer die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass der Kunde bei einem späteren Streit über den Ablauf der Beratung den Beweis führen muss, dass die Angaben in der Beratungsdokumentation unzutreffend seien. Eine korrekte Beratungsdokumentation solle dem Kunden ermöglichen, mit der Dokumentation Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sofern sich die Beratung in wesentlichen Punkten als fehlerhaft erweise. Die Beweislast kehre sich um, wenn eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Dokumentation fehle oder der Vermittler die Einhaltung der Dokumentationspflicht nicht nachweise.

Die Übermittlung der Beratungsdokumentation vor Übersendung des Versicherungsscheins an den Kunden sei wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich der Vermittler später

auf die Dokumentation berufen kann. Habe der Kunde vorgebracht, die Beratungsdokumentation erst später erhalten zu haben, und könne der Vermittler nicht nachweisen, dass der Kunde die Beratungsdokumentation vor Vertragsabschluss erhalten hat, sei vom Fehlen einer ordnungsgemäßen Beratungsdokumentation auszugehen.

Bei Abschluss einer Rürup-Rente sei der Hinweis, dass vor dem vereinbarten Rentenbeginn keine Möglichkeit bestehe, eine vorzeitige Auszahlung des angesparten Kapitals zu erhalten, wesentlich und erforderlich. Bei diesem Hinweis handele es sich um eine grundlegende Information, über die der Kunde vor Abschluss des Vertrages aufgeklärt werden müsse. Hierbei gehe es um eine Besonderheit der gesetzlichen Regelungen für die Rürup-Rente, die mit Steuervorteilen zusammenhänge und durch die sich die Rürup-Rente von den meisten privaten Rentenverträgen unterscheide, die eine vorzeitige Auszahlung ermöglichen.

RENTENVERSICHERUNG OHNE RÜCKKAUFOPTION NICHT ZWECKMÄSSIG

Wer sich für eine Rürup-Rente entschieße, habe für die Zukunft hingegen keine Flexibilität hinsichtlich des eingezahlten Kapitals. Dieses bleibe gebunden bis zum Rentenbeginn. Befinde sich der Kunde bei Abschluss einer Rürup-Rentenversicherung in einer Situation, die durch die Beendigung eines Privatinsolvenzverfahrens und den Beginn einer Selbstständigkeit mit geringen Einkünften geprägt werde, in der aus wirtschaftlicher Perspektive eine Bindung von Beiträgen für eine private Rentenversicherung für 26 Jahre nicht nahe liege, erscheine es plausibel, dass der Kunde einen Vertrag über eine Rürup-Rente nicht abgeschlossen hätte, wenn er den Ausschluss einer vorzeitigen Rückzahlung des Kapitals gekannt hätte. Eine Rürup-Rente sei für einen Kunden ungeeignet, der bei Abschluss des Vertrages 41 Jahre alt sei und von dem der Vermittler wisse, dass er am Beginn einer Selbstständigkeit als Einzelunternehmer stehe und gerade erst ein Privatinsolvenzverfahren durchlaufen habe. Unter diesen

Umständen sei die wirtschaftliche Situation des Kunden mit so vielen offenen Fragen für die Zukunft behaftet, dass eine private Rentenversicherung mit einer Festlegung auf 26 Jahre und ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zweckmäßig erscheine. Der Wunsch des Kunden, eine monatliche Altersrente aufzustocken, reiche ohne weitere Details zu den Vorstellungen des Kunden nicht für die Empfehlung einer Rürup-Rente.

Ein Beratungsfehler führe zu einer Beweislastumkehr bei der Frage der Kausalität. Der Versicherer hafte für Pflichtverletzungen eines von ihm eingesetzten Vertreters gemäß § 278 BGB. Die Beratungspflichten des Versicherers gemäß § 6 Abs. 1 VVG entsprächen den Vermittlerpflichten gemäß § 61 Abs. 1 VVG. Aus den Pflichtverletzungen des Vertreters ergebe sich daher unmittelbar die Haftung des Versicherers gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 5 VVG.

Ob § 6 Abs. 1 VVG eine Unterschrift des Kunden unter der Beratungsdokumentation erfordere, damit sich der Versicherer auf die Dokumentation berufen könne, bedürfe keiner Klärung, wenn die Übermittlung der Dokumentation an den Kunden nicht nachgewiesen sei. Üblich und zweckmäßig sei

es, die Dokumentation während des Beratungsvorgangs vom Vertreter auf Papier zu erstellen bzw. auszudrucken. Ebenso üblich sei es, dass die schriftliche Dokumentation im Beratungstermin vom Kunden unterschrieben werde und dass anschließend sowohl der Kunde als auch der Vermittler ein Exemplar des unterzeichneten Formulars erhielten.

Die Entscheidung führt die bisherige Spruchpraxis² konsequent fort und zeigt, dass Vermittler gut daran tun, sich die rechtzeitige Übermittlung der Beratungsdokumentation vom Kunden bestätigen zu lassen.

1 OLG Karlsruhe, 07.12.2021 - 9 U 97/19 - EversOK.

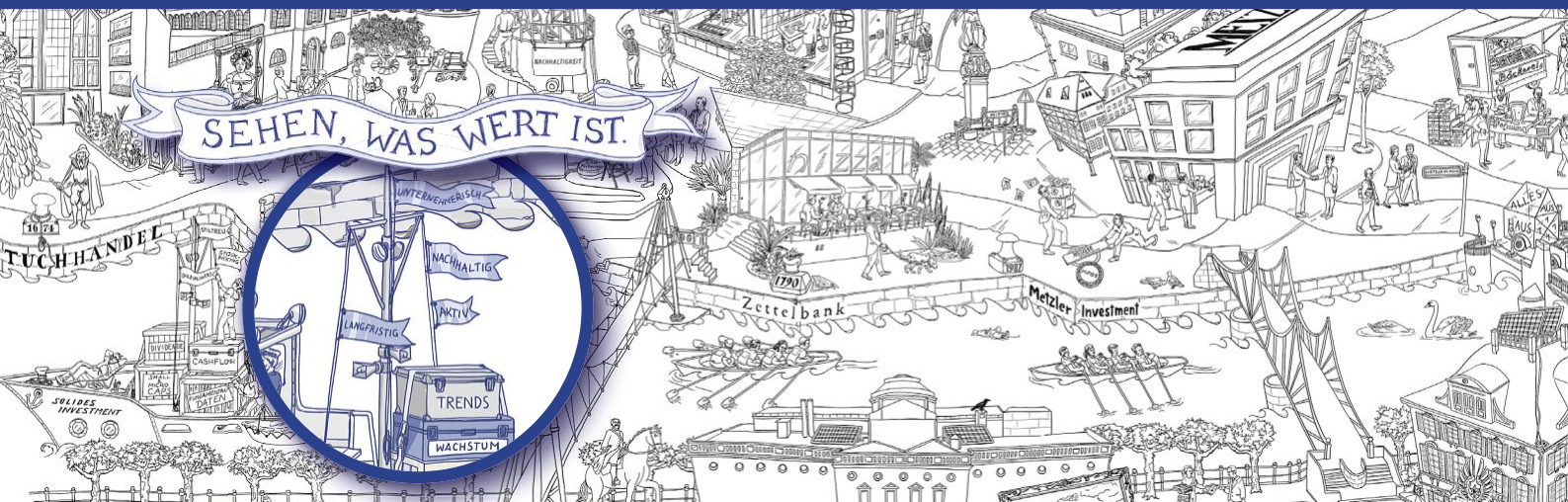
2 OLG Saarbrücken, 04.05.2011 - 5 U 502/10 - 76 - EversOK LS 18 m.w.N. - LV 1871 -



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

Sie wollen Kurs nehmen auf zukunftsfähige Geschäftsmodelle mit langfristigem Wachstum?



Metzler-Wachstumsstrategien.

Europa | ISIN: IE0002921868. Global | ISIN: DE0009752253.

METZLER
Asset Management



Signatory of:



Assessment Report 2020

5x A+

Bestnoten für Metzler Asset Management

Erfahren Sie mehr unter
+49 69 2104-1111 und
www.metzler.com/aktien